

Konkret

Wenn Kinder einen Schaden anrichten

Frage: *Mein kleiner Sohn ist sechs Jahre alt und hat beim Spielen auf der Straße das Auto meines Nachbarn beschädigt. Ein kleiner Schaden, aber bei einem hochwertigen Auto eine teure Angelegenheit. Da gab es natürlich Ärger, denn meine private Haftpflichtversicherung will nicht bezahlen, da mein Sohn in dem Alter noch nicht deliktfähig ist. Jetzt muss ich den Schaden wohl aus eigener Tasche bezahlen.*

Deutsche Ärzteversicherung: Da sind Sie nun in einer Zwickmühle, in der sich schon viele Eltern befanden: Der Nachwuchs hat einen Schaden angerichtet, und man fühlt sich gerade im Freundes- oder Nachbarschaftskreis verpflichtet, ihn zu ersetzen, auch wenn man das eigentlich gar nicht müsste. Tatsache ist, dass Kinder erst ab einem Alter von sieben Jahren für Schäden haften, die sie anrichten – im Straßenverkehr sogar erst ab zehn Jahren. Und auch die Eltern haften nur dann, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Aufsichtspflicht heißt aber nicht, dass die Aufsichtsperson ständig anwesend sein muss. Wer sein Kind auf Gefahren aufmerksam macht und regelmäßig nach dem Rechten sieht, handelt dem Gesetz zufolge richtig. Deshalb sind solche Schäden in der Regel auch nicht über die private Haftpflichtversicherung gedeckt. Es gibt einige Versicherer, die den Versicherungsschutz der privaten Haftpflicht erweitert haben und dann auch die Schäden übernehmen, die von deliktunfähigen Kindern verursacht werden.

und trägt das Risiko, dass sein prozentual überhöhter Gewinnanteil im Verlauf der Jahre weniger wert ist, weil der Gewinn der Praxis insgesamt zurückgeht. Bei steigenden Gewinnen wird aus dem Risiko eine Chance.

Beim Gewinnverzichtsmodell ist allerdings Vorsicht geboten, weil viele Eventualitäten zu beachten sind. Ein Risiko besteht dann, wenn der Altpartner während der Gewinnverzichtsphase berufsunfähig wird, seinen Praxisanteil abgibt und künftige Zusatzgewinne gar nicht mehr möglich sind. Sollte andererseits der Jungpartner während der Gewinnverzichtsphase kündigen, müsste sich sein Abfindungsanspruch um den noch nicht „gezahlten“ Kaufpreis reduzieren. Eine vertragliche Gestaltung, die diese Aspekte berücksichtigt, ohne dem Finanzamt Argumente für die Annahme einer Kaufpreiszahlung zu geben mit dem Ergebnis einer Sofortversteuerung des „Kaufpreises“ bei Eintritt des Jungpartners, dürfte schwierig umzusetzen sein, weshalb bei diesem Modell Vorsicht geboten ist.

Überlassungsmodell

Im Überlassungsmodell wird ebenfalls eine Berufsausübungsgemeinschaft gegründet. Allerdings wird diese nicht mit Vermögen ausgestattet, denn das materielle und das immaterielle Vermögen verbleibt beim bisherigen Altpartner, der es gegen einen zusätzlichen Anteil am künftigen Praxisgewinn der Berufsausübungsgemeinschaft überlässt. Die Überlassung gegen einen festen Euro-Betrag ist steuerschädlich, weil dieser Betrag dann der Umsatzsteuer unterworfen werden müsste. Das bisherige materielle und immaterielle Vermögen der Einzelpraxis wird nunmehr sogenanntes Sonderbetriebsvermögen des Altpartners im Rahmen seiner Beteiligung an der Berufsausübungsgemeinschaft. Ein steuerlicher Veräußerungsgewinn durch Überführung von der Einzelpraxis in das Sonderbetriebsvermögen entsteht dabei nicht.

Das Überlassungsmodell ist empfehlenswert, wenn eine Trennung beider Partner in der gegebenen Fallkonstellation möglich erscheint, denn dann ist es nicht sinnvoll, das Praxisvermögen schon im ersten Schritt anteilig zu übertragen.

Wie im Gewinnverzichtsmodell wird sowohl die Kaufpreiszahlung als auch die anfallende Steuer (regulärer Steuersatz) über mehrere Jahre verteilt. Da auch im Überlassungsmodell der Kaufpreis in einem zusätzlichen zukünftigen Gewinnanteil liegt, trägt auch hier der Altpartner das Risiko einer Entwertung des Zusatzgewinns wegen zurückgehender künftiger Praxisgewinne. Zugleich besteht auch hier die Chance wegen steigender Praxisgewinne.

Kaufpreiszahlung auf ein gemeinsames Konto

In diesem Fall vereinbaren die Partner, dass der Altpartner seine Einzelpraxis in die Gemeinschaftspraxis einbringt und der Jungpartner einen bestimmten Geldbetrag in die Gesellschaft leistet.

Beispiel:

Der Wert der Einzelpraxis beträgt 300.000 Euro. Der Juniorpartner soll mit 25 Prozent an der neuen Gemeinschaftspraxis beteiligt werden. Hierzu muss er in die Gemeinschaftspraxis 100.000 Euro einzahlen. Der Wert der entstandenen Gemeinschaftspraxis beträgt dann 400.000 Euro – an denen der Altpartner mit 75 Prozent und der Jungpartner mit 25 Prozent beteiligt ist.

Der Inhaber der Einzelpraxis verkauft letztlich ein Viertel des Wertes seiner bisherigen Praxis, denn an diesen Werten ist der Jungpartner ja künftig mit 25 Prozent beteiligt. Der Altpartner erhält dafür 75 Prozent an dem in die Praxis eingezahlten Geldbetrag des Jungpartners, das sind 75.000 Euro. Dennoch muss der Altpartner diesen Betrag (abzüglich der anteiligen Buchwerte) nicht sofort versteuern, sondern sukzessive über mehrere Jahre korrespondierend zu der Abschreibung des Juniorpartners auf den von ihm investierten Betrag. Im Ergebnis wird also eine Steuerstundung für den Altpartner erreicht. Grundlage hierfür ist § 24 des Umwandlungssteuergesetzes.

Das vom Jungpartner eingezahlte Geld muss für Zwecke der Gemeinschaftspraxis investiert werden, es darf nicht zeitnah auf die privaten Konten der Praxispartner entsprechend ihren Anteilen übertragen werden. Hierin sieht das Finanzamt einen Missbrauch mit der Folge, dass der Vorgang wie eine Veräußerung (erster oben beschriebener Fall) behandelt würde: Sofortversteuerung der veräußerten stillen Reserven bei Eintritt des Jungpartners.

Abschließend kann festgehalten werden, dass das Steuerrecht bei der Aufnahme von Praxispartnern gute Möglichkeiten und Spielräume bietet, Höhe und zeitlichen Anfall der Steuern zu gestalten. Empfehlenswert sind individuell angepasste Lösungen, die sowohl dem Alt- wie dem Jungpartner Vorteile bieten (können). Vor Alleingängen ohne Beratung muss angesichts der vielfältigen Steuerfallen gewarnt werden.

Michael Laufenberg

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, www.laufmich.de